

Name:

Konvent zur Reformation Deutschlands

Kurzbezeichnung:

KRD

Zusatzbezeichnung:

Die Goldene Mitte

Anschrift:

**Postfach 10 01 07
06871 Lutherstadt Wittenberg**

**Kirchstraße 9
06889 Lutherstadt Wittenberg**

Telefon:

034929 169887

Telefax:

-

E-Mail:

kontakt@krdeutschland.org

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.02.2024)

Name:	Konvent zur Reformation Deutschlands
Kurzbezeichnung:	KRD
Zusatzbezeichnung:	Die goldene Mitte

Bundesvorstand:

1. Vorsitzender:	Martin Schulz
2. Vorsitzender:	Dr. Thomas Herb
Generalsekretärin:	Sabine Wagner
Schatzmeister:	Mathias Blaul

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei "Konvent zur Reformation Deutschlands"

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Amtssprache, Geschäftsjahr, Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen Konvent zur Reformation Deutschlands.

Die Kurzform lautet: KRd

Die Zusatzbezeichnung lautet: Die Goldene Mitte

(2) Sie ist eine Partei deutschen Rechts.

(3) Sie hat ihren Hauptsitz in Lutherstadt Wittenberg, kann jedoch unbegrenzt räumlich, zeitlich und sachlich teilselbständige Niederlassungen aus sich selbst heraus errichten.

(4) Amtssprache ist deutsch.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Tätigkeitsgebiet ist Deutschland.

§ 2 Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit wird vom Bundesvorstand beschlossen.

(2) Der Bundesvorstand kann eine Aufnahmegebühr, einen leistungsabhängigen Einmalbeitrag, einen Monatsbeitrag, einen Quartalsbeitrag, einen Drittjahresbeitrag, einen Halbjahresbeitrag und/oder einen Jahresbeitrag erheben. Der Beitrag wird vom Bundesvorstand festgesetzt.

Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Bundesvorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit oder anderen Gründen die Aufnahmegebühr, den Monatsbeitrag usw. ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die die Ziele der Partei durch ihr Engagement fördert, unterstützt oder an ihnen Teil hat, die Satzung anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Über Ausnahmen bei der Aufnahme von Mitgliedern, die bereits einer anderen Partei angehörig sind, entscheidet der Bundesvorstand. Bei minderjährigen Personen entscheidet über eine Mitgliedschaft ein oder beide Erziehungsberechtigte/r. Der Vorstand, oder von ihm zu diesem Zweck eingesetzte und bevollmächtigte Personen, entscheiden über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft kann durch verschiedene Arten der Mitgliedschaft begründet werden.

(2) **Fördermitglied auf Probe** ist, wer einen mündlichen, elektronischen oder schriftlichen "Aufnahmeantrag" stellt. Der Antrag kann vom Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten ohne Begründung abgelehnt werden. Das Fördermitglied auf Probe ist zu einer jährlichen oder

regelmäßig monatlichen Beitragszahlung nicht verpflichtet und nicht stimmberechtigt. Probemitglieder haben auf Mitgliederversammlungen kein Rederecht, können von Mitgliederversammlungen ausgeschlossen werden und dürfen an Wahlen und Abstimmungen nicht teilnehmen. Diese Mitgliedschaft dient dem beobachtenden Erlernen aufsteigender demokratischer Grundprinzipien.

(3) Ordentliches Probemitglied ist, wer einen elektronischen oder schriftlichen "Aufnahmeantrag" gestellt hat. Der Antrag kann vom Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten ohne Begründung abgelehnt werden. Ordentliches Probemitglied kann eine Person werden, die mindestens 3 Monate aktiv das Programm der Partei unterstützt hat. Das ordentliche Probemitglied ist zu einer jährlichen oder regelmäßig monatlichen Beitragszahlung grundsätzlich nicht verpflichtet und nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann hinsichtlich der Beitragspflicht sowohl individuell als auch grundsätzlich über die Erhebung eines verminderten Beitrags beschließen. In diesem Falle sind die ordentlichen Probemitglieder zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Dieser Beitrag darf nicht höher sein als der des fördernden ordentlichen Mitgliedes.

Ordentliche Probemitglieder haben auf Mitgliederversammlungen grundsätzlich kein Rederecht. Es kann ihnen jedoch gewährt werden. Auch ordentliche Probemitglieder können noch von Mitgliederversammlungen oder Teilen der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, dürfen an Wahlen und Abstimmungen nicht teilnehmen und haben kein Antragsrecht. Diese Mitgliedschaft ist auf das beobachtende Erlernen aktiver Mitgestaltung in einer aufsteigenden direkten Demokratie ausgerichtet.

(4) Förderndes Ordentliches Mitglied ist, wer als ordentliches Probemitglied mindestens 3 Monate die Ziele der Partei in bekannten oder vom Vorstand bestimmten gemeinwohlorientierten Organisationen oder Körperschaften durch Handlung aktiv unterstützte, schriftlich die Satzung anerkannte und die Aufnahmeprüfung bestanden hat. Das fördernde ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen verminderten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und genießt dort Rederecht. Das fördernde ordentliche Mitglied ist berechtigt, zu Schulungs- und Erfahrungszwecken an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, kann jedoch noch von Mitgliederversammlungen oder Teilen der Mitgliederversammlung als auch von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorstandsvorsitzende des Bundesverbandes oder ein von ihm dazu Bevollmächtigter. Die Stimme des Fördernden Ordentlichen Mitgliedes hat noch kein Gewicht.

(5) Ordentliches Mitglied ist das fördernde ordentliche Mitglied, das einen erneuten schriftlichen "Aufnahmeantrag auf ordentliche Mitgliedschaft" an den Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes gerichtet hat und angenommen wurde, eine Angehörigkeitsurkunde erhalten hat, die Satzung schriftlich anerkannt hat und die Aufnahmeprüfung/en bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstandsvorsitzende des Bundesvorstandes oder dessen Bevollmächtigte/r.

Das ordentliche Mitglied muß bereits mindestens ein Jahr durch aktive Handlung die Ziele der Partei in bekannten gemeinwohlorientierten Organisationen oder Körperschaften gefördert haben, die vom Vorstandsvorsitzenden des Bundesvorstandes bestimmt wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstandsvorsitzende des Bundesverbandes.

Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeitrag zu entrichten, hat das uneingeschränkte Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und genießt dort Rede- und Antragsrecht. Das ordentliche Mitglied ist berechtigt, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- bei Ordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes oder per eingeschriebenen Brief an den Bundesvorstand, gleichzeitiger Rückgabe der Angehörigkeitsurkunde, der Ausweis- und anderer Dokumente, der eventuell im Besitz befindlichen Ernennungsurkunden und Bevollmächtigungen. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss, wobei auch dann alle o.g. Dokumente abzugeben sind, oder durch Tod enden,
- bei Fördernden Ordentlichen Mitgliedern durch erklärte schriftliche Abmeldung gegenüber einem Mitglied des Bundes- oder Landesvorstandes, einem Bevollmächtigten des Vorstandes oder durch eingeschriebenen Brief an den Bundesvorstand,
- beim ordentlichen Probemitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber einem ordentlichen Mitglied,
- bei Fördermitgliedern auf Probe durch Austritt aus der Partei mit sofortiger Wirkung,
- durch Tod,
- durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn ein Ordentliches Mitglied oder ein Förderndes Ordentliches Mitglied drei Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat und es dabei versäumte, über eine individuelle Lösung mit dem Vorstand oder einem Bevollmächtigten des Vorstandes zu verhandeln,
- durch Ausschluß, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft bewirkt den Rückfall in die im Außen bestehende Rechtsordnung und wird den dafür zuständigen Stellen dieser Rechtsordnung angezeigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht uneingeschränkt an allen Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen der Partei teilzunehmen.

(2) Sind die genannten Versammlungen keine Delegiertenversammlungen, so hat jedes ordentliche Mitglied in seinem Kreis-, Bezirks- oder Landesverband sowie auf Bundes- oder höheren Versammlungen Stimmrecht, kann kandidieren und Anträge stellen.

Auf Delegiertenversammlungen haben diese Rechte nur die Delegierten und die Mitglieder des betreffenden Gebietsvorstandes.

Diese Rechte können nur Mitglieder mit gültiger Mitgliedskarte in Anspruch nehmen. Diese ist nur gültig, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist oder der Bundesvorstand eine Ausnahmeregelung gewährt hat.

(3) Der Bundesvorstand kann ordentliche Mitglieder aus anderen Verbänden in jeden anderen Verband entsenden. Auch diese sind dort stimmberechtigt. Auch nichtordentliche Mitglieder können vom Bundesvorstand zu Schulungszwecken in andere als die zugehörigen Verbänden entsandt werden.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Grundkonsens von KRD und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelung des Bundesvorstandes etwas anderes erlaubt.

(5) Jedes Mitglied hat gleiche, durch die Satzung bestehende Rechte.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstöße gegen die Satzung oder partei- oder gemeinschaftsschädigendes Verhalten können auf Antrag in leichten Fällen zur Rüge, in schwereren Fällen zur Enthebung von Parteiämtern und/oder zur Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern, in sehr schweren Fällen zum Ausschluss aus der Partei führen. Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand angeordnet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Der Bundesvorsitzende kann nur auf Grund grober vorsätzlicher Verstöße gegen die Satzung durch ein Schiedsgericht der Partei ausgeschlossen werden.

(3) Wird eine Person durch Urteil eines Schiedsgerichtes aus der Partei ausgeschlossen, kann sie nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes wieder als Mitglied aufgenommen werden.

§ 8 Gliederung

Die Partei gliedert sich gegenwärtig entsprechend den politischen Gebieten in das Gebiet im Sinne des Art. 116 GG und des bestehenden Völkerrechts, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, in Bezirke und Kreise. Die einzelnen Gebietsverbände umfassen die Mitglieder in den jeweiligen politischen Gebieten.

Innerhalb des Bundesverbandes kann es damit einen Bundes- und mehrere Landes-, Bezirks- und Kreisverbände geben. Die Gebietsverbände können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Untergliederungen für ihr jeweiliges Gebiet schaffen.

§ 9 Struktur

Die untersten Gebietsverbände organisieren ihre Angelegenheiten innerhalb der Vorschriften der Satzung selbsttätig. Die Mitglieder des jeweils untersten Gebietsverbandes bilden aus sich selbst heraus eine Vertreterversammlung. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Delegierten. Er muss die erste Prüfung über die Grundlagen aufsteigender Demokratie, deren Systemstrukturen und die Grundlagen einer wahrhaft freiheitlichen demokratischen Grundordnung bestanden haben. Dieser Delegierte ist Vertreter im nächsten übergeordneten Gebietsverband. Auch in diesem Gebietsverband bildet sich so eine Vertreterversammlung, die aus ihrer Mitte einen Delegierten wählt. Dieser muss die 2. Prüfung bestanden haben. Auch in den jeweils höheren Gebietsverbänden bilden sich auf diese Art neue Vertreterversammlungen und aus deren Mitte werden die jeweiligen Delegierten gewählt. Auch diese Delegierten müssen jeweils die dafür nötigen Prüfungen bestanden haben und durch die Tat gezeigt haben, dass sie die theoretische Ausbildung und die ethische und charakterliche Reife für ihre Position besitzen. Die Versammlungen der untersten Gebietsverbände können ihre Vertreter bei Verletzung der Interessen des Gebietsverbandes, bei unzureichender Tätigkeit oder bei Fehlhandlungen gegen das Gemeinwohl jederzeit abberufen und durch andere Vertreter ersetzen. Die abberufenen Vertreter sind vorher zu hören. Die Abberufung bewirkt auch die Abberufung im nächsthöheren Gebietsverband.

Auf diese Art bildet sich eine aufsteigende direkte Demokratie, die verlangt, daß wahrhaft kompetente und integere Menschen die Belange der Wähler vertreten.

Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten kraft eigener Satzung, deren Regeln denen dieser

Satzung entsprechen müssen. Organe höherer Gebietsverbände sind berechtigt, die Struktur und Gliederung nachrangiger Gebietsverbände auf ihre Vereinbarkeit mit den politischen Zielen, der Satzung und dem Programm der Bundesorganisation hin zu überprüfen und nötigenfalls richtungsweisend einzugreifen. Bei eventuellen Verstößen kann der Bundesvorstand Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände anordnen. Diese haben die Möglichkeit, die Anrufung eines Schiedsgerichts zu beantragen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze, die Satzung, die politische Zielsetzung oder die Ordnung der Partei und ihrer angegliederten und/oder kooperierenden Vereinigungen, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand eines jeden übergeordneten Verbandes im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand angeordnet werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a. Rüge und Abmahnung
- b. befristetes Ruhen des Vertretungsrechts in höhere Organe und übergeordnete Verbände
- c. die Amtsenthebung aus den höheren Organen
- d. die Amtsenthebung von Organen
- e. die Auflösung von Gebietsverbänden

Die vom Vorstand verfügten Ordnungsmaßnahmen zu b., c., d., e. bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Parteiversammlung oder den Bundesvorsitzenden innerhalb von 3 Monaten.

Die verfügten Ordnungsmaßnahmen zu d. und e. bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorsitzenden.

Die übergeordneten Parteivorstände sind innerhalb von 2 Wochen von verfügten Ordnungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf der nächsten übergeordneten Gebietsversammlung ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. In dringenden Fällen kann der Adressat der Ordnungsmaßnahme bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts von seinen Rechten und Pflichten suspendiert werden.

§ 11 Organe der Partei

Der Bundesvorstand

Der Bundesparteitag

Die Delegiertenversammlung

Die Gebietsvorstände

Die Vertreterversammlung

Die Mitgliederversammlung

weitere bei Bedarf geschaffene institutionelle Organe

Sofern nachfolgende Bezeichnungen für Personen und/oder Funktionen zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, gilt dies gleichermaßen auch für Frauen.

11.1 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können ehren-, haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die

Ernennungsurkunde gibt darüber Aufschluß.

Dem Bundesvorstand obliegt die gesamte politische und organisatorische Führung der Partei zwischen den Parteitag. Er bestimmt die politischen Ziele und die Richtlinien der gesamten Parteiarbeit. Der Bundesvorstand koordiniert und kontrolliert die Arbeit aller Gliederungen der Partei, beschließt über Teilnahme an Wahlen in Deutschland, im Gebiet des Bundes, im Gebiet der Länder und entscheidet über das Eingehen von Wahlbündnissen und Koalitionen auf diesen Ebenen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben in den für sie zuständigen Landesparteitagen Sitz und Stimme. Über Zuständigkeiten entscheidet der Bundesvorsitzende. Der Bundesvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt und besitzt ein Vetorecht. Andere Mitglieder des Bundesvorstandes sind entsprechend von ihm zu bevollmächtigen.

(2) Der Bundesvorstand oder Mitglieder des Bundesvorstandes können auf Grund grober Verstöße gegen die Satzung abberufen werden.

(3) Der Bundesvorstand wird durch vom Bundesparteitag gewählte Beisitzer erweitert, die den Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich zurarbeiten. Sie haben im Bundesvorstand Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.

(4) Erbringt ein Vorstandsmitglied zur Verwirklichung der Ziele keine weiteren praktischen Aktivitäten für die Partei, kann es nach vorheriger Ankündigung vom übrigen Vorstand als Vorstandsmitglied entlassen werden. Das Vorstandsmitglied ist vor der Entlassung zu hören.

(5) Außer dem ersten Vorsitzenden kann jedes Vorstandsmitglied durch eigene, auch mündliche, Erklärung als Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen und damit ausscheiden. Auf Verlangen des übrigen Vorstands muß diese Erklärung schriftlich erfolgen. Die Niederlegung des Amtes des ersten Bundesvorsitzenden kann nur schriftlich und im Beisein von Zeugen gegenüber einem Organ der Partei erfolgen.

(6) Der Bundesvorstand führt die Partei. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung, die Überwachung oder die Anordnung der Ausführung von Ordnungsmaßnahmen, sowie die Überwachung der Beschlüsse.

(7) Der Bundesvorstand und durch den Bundesvorstand schriftlich Bevollmächtigte sind berechtigt, die in der Partei oder durch die mit der Partei zusammen arbeitenden Körperschaften oder Organisationen zusammen geschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich geschlossen oder einzeln zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf die ihm zugehörigen Mitglieder beschränkt. Die Vertretungsmacht kann sich auf Antrag auch auf den/die Antragsteller ausdehnen, der/die innerhalb von gemeinnützigen Körperschaften, die innerhalb des Rechtsrahmens des Partei, des Vereins/der Stiftung, auch indirekt für diese tätig sind.

(8) Für Rechtsgeschäfte, die die gesamte Partei betreffen, ist ausschließlich der 1. Bundesvorsitzende bevollmächtigt. Der erste Bundesvorsitzende kann jedoch eine andere Person mit Hilfe einer Vollmacht zu einer Vornahme eines Rechtsgeschäftes bevollmächtigen. Der zweite Vorsitzende kann bei Verhinderung des Bundesvorsitzenden im Innenverhältnis allein auftreten. Auch der Generalsekretär darf dies. Der erste Vorsitzende hat in diesem Falle dem Generalsekretär eine diesbezügliche Vollmacht auszustellen. Erforderlichenfalls kann der erste Vorsitzende diese Befugnis durch Vollmacht auf weitere Personen ausdehnen.

11.2 Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ von KRd. Sein oberster Vertreter ist der Bundesvorsitzende.

Der Bundesparteitag ist mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Die Einberufung ist am Hauptsitz der Partei, sowie am Sitz aller Gebietsverbände bekanntzugeben. Sie kann zudem in den Vorständen, den Mitgliederversammlungen, den Delegiertenversammlungen und auf schriftliche, mündliche oder elektronische Weise bekanntgegeben werden.

Ein Bundesparteitag kann auf Beschluss des Bundesvorstandes oder $\frac{2}{3}$ der Landesverbände zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

(2) Der Bundesparteitag setzt sich wie folgt zusammen:

- Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1000 Mitgliedern findet der Bundesparteitag direkt als Mitgliederversammlung statt.
- Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 1001 Mitgliedern wird der Bundesparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt, wobei die Anzahl der Delegierten auf 1000 begrenzt wird. Die Delegierten werden anteilmässig nach Mitgliederzahl von den Gebietsversammlungen gewählt. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl 6 Monate vor dem Termin der Versammlung.

(3) Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:

1. Die Beschlussfassung über:

- a. den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes
- b. den Rechnungsprüfungsbericht
- c. die Entlastung des Bundesvorstandes

- 2. Die Wahl des Bundesvorstandes, des Bundesvorsitzenden und zweier gleichberechtigter Stellvertreter, des Bundesschatzmeisters, des Bundesschriftführers, zweier Rechnungsprüfer/innen sowie die Zusammensetzung des Bundesschiedsgerichtes.
- 3. Die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Bundesprogramme, die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung.
- 4. Die Aufteilung des Beitrags und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Teilfinanzierung zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband.
- 5. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
- 6. Die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- 7.

Anträge an den Bundesparteitag können gestellt werden von:

- 1. dem Bundesvorsitzenden
- 2. dem Bundesvorstand
- 3. den Vorständen der Landesverbände
- 4. mindestens 20 Mitgliedern oder gewählten Delegierten des Parteitages.

Anträge sollen dem Bundesvorstand mindestens vier Wochen vor dem Parteitag vorgelegt werden. Anträge und ihre Erläuterungen, die mindestens 30 Seiten umfassen, sind mindestens 6 Wochen vorher vorzulegen.

11.3 Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung

(1) Die Vertreter-, Delegierten-, oder Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Vertreter-, Delegierten-, oder Mitgliederversammlungen treten mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen. Ein Parteitag, eine Hauptversammlung, eine Vertreter-, Delegierten-, oder Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des jeweiligen Vorstandes zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

(2) Der Vorstandsvorsitzende des Bundesverbandes gehört dem Parteitag kraft Satzung an.

(3) Auf den Versammlungen werden die Vorsitzenden der Gebietsverbände, ihre Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt und die Kandidaten für die verschiedenen Wahlen aufgestellt. Zudem werden in Arbeitskreisen praktische Handlungen zur konkreten Umsetzung der Parteiprogramme und ihrer Durchführung geplant und koordiniert. In jedem zweiten Kalenderjahr nehmen die Vertreter-, Delegierten-, oder Mitgliederversammlungen den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fassen über ihn Beschluss.

(4) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Kandidaten zu den verschiedenen Wahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen über Anträge kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein begründeter Widerspruch erhebt.

(5) Für die Europawahl werden die Kandidaten auf einer Bundesversammlung in geheimer Wahl gewählt und den zuständigen Behörden schriftlich gemeldet.

(6) Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende des Bundesverbandes hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Ihm ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben, dieses zu begründen. In der folgenden erneuten Abstimmung bedarf der Beschluss einer einfachen Mehrheit.

(7) Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten, Kandidaten und anderen Amtsinhabern der Partei ist im ersten Wahlgang eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich.

Nach ergebnislosem ersten Wahlgang reicht im zweiten Wahlgang eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Sollte auch diese ergebnislos sein, genügt im dritten Wahlgang einfache Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, kommt es zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl aus dem zweiten Wahlgang zu einer Stichwahl.

Enthaltungen sind in allen drei Wahlgängen möglich und sind entweder durch das Wort "Enthaltung" oder durch einen Strich oder durch Abgabe eines leeren Blattes als solche zu kennzeichnen. Nach dem ersten und zweiten Wahlgang können die Kandidaten von sich aus auf die Teilnahme an einem weiteren Wahlgang verzichten.

Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob sie die Wahl nach erneuter Aussprache wiederholt. Anderenfalls bleibt der entsprechende Posten mit Einverständnis des Vorgängers durch diesen besetzt. Er kann auch bis zur nächsten Gebietsversammlung unbesetzt bleiben.

(8) Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden und von dem/n anwesenden Stellvertreter/n oder vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Beschlüsse von Delegiertenversammlungen bei Anwesenheit von weniger als 51% aller Delegierten können innerhalb der nächsten zwei Delegiertenversammlungen aufgehoben werden. Diese Beschlüsse sind auf den nächsten zwei Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen am Beginn der Versammlung mitzuteilen.

(9) Der Parteitag wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre, die den finanziellen Teil des Berichts vor der Berichterstattung überprüfen.

(10) Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist am Sitz des jeweiligen Gebietsvorstandes mindestens 4 Wochen vorher durch Aushang bekanntzugeben. Zudem sind weitere Arten der Einladung gestattet. Außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen können auch kurzfristiger durch mündliche, schriftliche, elektronische und/oder öffentliche Bekanntmachung am Sitz des Gebietsvorstandes einberufen werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder bzw. Delegierte anwesend sind und niemand widerspricht.

11.4 Die Gebietsvorstände

Die Gebietsvorstände bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Einem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, sowie Sekretär/in und Schatzmeister/in.

Die Mitglieder des Gebietsvorstandes können ehren-, haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die Ernennungsurkunde gibt darüber Aufschluß. Der Bundesvorstand muss der Ernennung des Gebietsvorstände zustimmen.

Dem Gebietsvorstand obliegt die politische und organisatorische Führung der Partei in seinem jeweiligen Gebiet. Diese bedarf der Einwilligung des Bundesvorstandes.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

12.1 Der Bundesvorstand

(1) Der Vorstand ruft sich durch Bekanntgabe am Hauptsitz in der Neutzscher Str. 14, 04349 Leipzig und gegebenenfalls zusätzlich am Sitz seiner Niederlassungen und/oder durch persönliche mündliche, elektronische oder schriftliche Einladung unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung zusammen. Verletzungen dieser Vorschrift gelten als geheilt, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Vorstands bei einer Beschlussfassung anwesend sind und niemand widerspricht.

(2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied kann sich jedoch bei seiner Abwesenheit vertreten lassen und sein Stimmrecht auf ein anwesendes Vorstandsmitglied schriftlich übertragen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt nach Beratung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(4) Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich durch den vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer festzuhalten. Sie sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

12.2 Die Gebietsvorstände

(1) Der Gebietsvorstände rufen sich durch Bekanntgabe am Hauptsitz des jeweiligen Gebietsvorstandes und/oder durch persönliche mündliche, elektronische oder schriftliche Einladung zusammen. Verletzungen dieser Vorschrift gelten als geheilt, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Vorstands bei einer Beschlussfassung anwesend sind und niemand widerspricht.

(2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied kann sich jedoch bei seiner Abwesenheit vertreten lassen und sein Stimmrecht auf ein anwesendes Vorstandsmitglied schriftlich übertragen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt nach Beratung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(4) Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich durch den vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer festzuhalten. Sie sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Beitritt und Verschmelzung mit anderen Parteien

Andere Parteien und ihre Mitglieder können der Partei "Konvent zur Reformation Deutschlands" beitreten. Dieser Beitritt bewirkt die Rechtszugehörigkeit zur Partei und eventuell auch mit ihr verbundener Organisationen/Vereinigungen. Bei Rechtsverschmelzung erlischt der Name der anderen Partei. Andere Parteien und ihre Mitglieder können nur unter der Voraussetzung durch Verschmelzung aufgenommen werden, wenn sie den Anforderungen der Satzung genügen, das Parteiprogramm vertreten und die Partei und ihre Mitglieder keine gegensätzlichen Ziele verfolgen.

13.1 Andere Formen der Kooperation

(1) Formen der Kooperation oder Zusammenarbeit mit Anderen sind möglich, wenn sie den Vorschriften der Satzung entsprechen und grundsätzlich den Bestand der Partei und oder der mit ihr verbundenen Vereine/Stiftungen oder anderer Vereinigungen in ihrem Bestehen in der jetzigen Form nicht gefährden. Jegliche Gefährdung führt zum Ausschluss und gilt als ausgeschlossen, bevor die Gefährdung stattgefunden hat.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Verträge mit natürlichen und/oder juristischen Personen, mit Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts und auch anderen Organisationsformen zu schließen, die nicht direkt in die Rechtssphäre der Partei, des Vereins/der Vereine der Stiftung/en eindringen und somit nicht Teil werden. Erst diese Verträge binden die Partei, den Verein und/oder die Stiftung und/oder die ihr zugehörigen und/oder angehörigen natürlichen und juristischen Personen und/oder Körperschaften/Organisationen im Außenverhältnis zum Vertragspartner.

(3) Erweitert sich die Partei, die zugehörige und/oder kooperierende Stiftung, der/die Verein/e und oder andere kooperierende Vereinigungen von **ihrem** derzeitigen Hauptsitz aus in ihrem Wirken in andere räumliche Rechtssphären oder auf Personen im Sinne des Art. 116 GG, holen sich die angrenzenden Rechtssphären oder Personen/Körperschaften selbständig Informationen bei der zuständigen Behörde ein und nehmen die Partei, den/die Verein/e und/oder die Stiftung/en und/oder andere verschmolzene/n und/oder kooperierende/n Vereinigung/en zu gleichen Bedingungen und unter gleichen Voraussetzungen in ihren Wirkungsbereich auf, so daß die Partei der Verein/die Stiftung und/oder auch andere kooperierende Vereinigungen dort auf gleiche Art tätig sein kann/können.

(4) Alle Außenstehenden können durch schriftliche Erklärung Teil der Partei, des Vereins/der Stiftung werden, wenn sie die Satzung und die nachfolgenden Gesetze anerkennen.

§ 14 Finanzordnung

Über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte wird Buch geführt gemäß den Bestimmungen des aktuellen Parteiengesetzes. Für jedes Kalenderjahr wird ein Rechenschaftsbericht erstellt. Er wird bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht.

§ 15 Schiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für zwei Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 16 Urabstimmung

Über die Auflösung der Partei und die Verschmelzung mit anderen Parteien kann nur der Bundesparteitag beschließen.

Hat der Bundesparteitag beschlossen, die Partei aufzulösen oder mit einer oder mehreren Parteien zu verschmelzen, so ist unter den Mitgliedern im ganzen Bundesgebiet eine Urabstimmung in schriftlicher Form (Brief) durchzuführen. Die Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Bei der Öffnung der Briefe und der Auszählung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder zugegen sein.

Sprechen sich 75% oder mehr der Mitglieder für die Auflösung oder Verschmelzung aus, so gilt der Beschluss des Bundesparteitags als bestätigt, d.h. die entsprechenden Maßnahmen treten in Kraft. Die Urabstimmung muss innerhalb von 8 Wochen nach dem Beschluss des Bundesparteitags abgeschlossen sein. Die Mitglieder müssen spätestens 14 Tage nach dem

Beschluss des Bundesparteitags über die Urabstimmung informiert werden (Poststempel).

Wenn bei einer Neuwahl oder Nachwahl kein vollständiger Vorstand zustande kommt, kann ein Gebietsverband von dem übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden.

Anhang zur Satzung: Geschäftsordnung

(1) Die Versammlung wählt in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter, sofern niemand eine geheime Wahl verlangt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist Versammlungsleiter. Lehnt er die Wahl ab, rückt der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl nach, usf.

(2) Das Ergebnisprotokoll der vorausgegangenen Versammlung wird von den Versammlungsteilnehmern in offener Abstimmung genehmigt bzw. abgeändert.

(3) Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung zu verlesen und zu genehmigen. Auf Antrag kann die Tagesordnung ergänzt oder in der Reihenfolge geändert werden, Änderungen bedürfen der Zustimmung der Versammlung durch Abstimmung.

(4) Für geheime Wahlen wird vorher ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet. Die Versammlung wählt einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, von denen einer die Protokollierung der Wahlen übernimmt.

(5) Bei Wahlen zum Vorstand, bei Delegiertenwahlen und bei der Kandidatenaufstellung zu Parlamentswahlen erfolgt zunächst eine Aussprache über die Voraussetzungen, die ein Kandidat für das zur Wahl stehende Amt mitbringen sollte. Daran schließt sich eine schriftliche Vorschlagsrunde an. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Kandidaten seiner Wahl vorschlagen.

Die Vorstands-, Europa-, Bundestags- und Landtagskandidaten stellen sich und ihre Anliegen etwa 15 Minuten vor und stehen danach mindestens 10 Minuten Frage und Antwort. Erst dann erfolgt die geheime Wahl nach den Vorschriften der Satzung. Fragen an Nichtkandidaten sind nicht zulässig. Sollten mehrere Wahlgänge erforderlich sein, dürfen sie nicht unterbrochen werden.

(6) Vor jeder Abstimmung ist eine Aussprache durchzuführen. Dazu führt der Versammlungsleiter eine Rednerliste.

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, die Versammlung zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen.

Durch Aufheben beider Hände kann jeder Versammlungsteilnehmer die Diskussion unterbrechen, um zur Geschäftsordnung zu sprechen (z.B. einen Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung zu stellen).

Anhang zur Satzung: Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Aufgabe

Die Schiedsgerichte der Partei Konvent zur Reformation Deutschlands nehmen die ihnen durch die Satzung des Bundesverbandes und die Satzungen der einzelnen Landesverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Aufbau

Als Schiedsgerichte bestehen Landesschiedsgerichte und das Bundesschiedsgericht.

Zur Durchführung der Schiedsgerichtsverfahren sind in jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht als 1. Instanz und auf Bundesebene das Bundesschiedsgericht als 2. Instanz einzurichten.

§ 3 Zusammensetzung

Die Landesschiedsgerichte setzen sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Landesversammlung wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für das Schiedsgerichtsverfahren haben die Beteiligten je einen Beisitzer zu benennen. Die Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts haben.

Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes müssen verschiedenen Gebietsverbänden angehören und sollen aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Schiedsverhandlung zu führen.

Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen Beisitzern sowie je einem von jedem Beteiligten zu benennenden Beisitzer. Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer werden durch den Bundesparteitag gewählt. Die zu benennenden Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bundesschiedsgerichts haben. Für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer sind von dem Bundesparteitag jeweils Stellvertreter zu wählen.

§ 4 Amtszeit und Mitglieder des Schiedsgerichts

Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und Stellvertreter in den Schiedsgerichten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die von den Landes- und Bundesversammlungen zu wählenden Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes oder eines Gebietsverbandes sein, nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diesen regelmäßige Einkünfte beziehen. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Parteimitgliedschaft

Alle Schiedsrichter, Beistände, Protokollführer und Beteiligte müssen Mitglieder der Partei sein.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Schiedsgerichte

Beim Landesschiedsgericht ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende sowie einer der benannten Beisitzer anwesend sind. Beschlussfähigkeit des Bundesschiedsgerichts ist gegeben, wenn der Vorsitzende, mindestens ein ständiger Beisitzer sowie einer der von den Beteiligten benannten Beisitzer anwesend sind.

Wird von einem der Beteiligten ein Beisitzer nicht oder nicht rechtzeitig benannt, so wird das Verfahren ohne diesen durchgeführt. Benennen im Verfahren beim Bundesschiedsgericht beide Parteien ihre Beisitzer nicht rechtzeitig, dann wird die angefochtene Entscheidung bestandskräftig.

§ 7 Ersatzwahlen

Fallen bei einem Landesschiedsgericht der Vorsitzende und der Stellvertreter weg, wird, sofern kein weiterer gewählter Vertreter vorhanden ist, ein Ersatzmann durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes gewählt. Dieser wird nur bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung gewählt.

Die nächste ordentliche Landesversammlung hat für die restliche Amtszeit des Schiedsgerichts die Ersatzwahl durchzuführen.

Fallen beim Bundesschiedsgericht der Vorsitzende oder ein ständiger Beisitzer weg, treten jeweils die gewählten Stellvertreter an ihre Stelle. Bei einem Wegfall auch der Stellvertreter, hat der Bundesvorstand einen Ersatzmann zu wählen. Diese Wahl gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Bundesparteitag. Der nächste Bundesparteitag hat für die restliche Amtszeit des Bundesschiedsgerichts eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8 Zuständigkeit

Die Schiedsgerichte sind bei parteiinternen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, Gliederungen der Partei untereinander und zwischen Gliederungen oder Organen und Mitgliedern der Partei zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich außerdem auf alle Streitigkeiten von Mitgliedern und/oder Organen der Partei mit Mitgliedern und/oder Organen von parteinahen Vereinen, Organisationen und/oder Körperschaften.

Gegen ein Mitglied der Partei kann ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden, wenn das Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Beschlüsse der Partei verstößt, deren Interesse schädigt oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die politischen Grundsätze der Partei schuldig macht. Auch strafbare Handlungen, die nicht in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Partei stehen, rechtfertigen die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.

§ 9 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind neben dem Bundesvorstand die Kreis-, Bezirks- und Landesvorstände, denen der Betroffene angehört.

Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. In einem derartigen Verfahren ist Antragsgegner der Landesvorstand oder der Bundesvorstand.

Das Recht zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens verjährt in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit Kenntniserlangung durch den berechtigten Antragsteller. Bei Schiedsgerichtsverfahren gegen Mitglieder wegen strafbarer Handlungen beginnt die Verjährung mit der Rechtskraft eines Urteils der ordentlichen Gerichte.

§ 10 Vorverhandlung

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags beim Landesschiedsgericht.

Der Antrag soll beim Landesschiedsgericht in 6-facher Ausfertigung eingereicht werden. Der Sachverhalt ist umfassend darzulegen. Beweismittel sind anzugeben. Das Gericht ist an Beweisanträge nicht gebunden. Es ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen ein Mitglied als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid abweisen.

Dieser Vorbescheid ist zu begründen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag von einer der beteiligten Parteien rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht erlassen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Verfahrensbeteiligten über diesen Rechtsbehelf zu belehren.

Ergeht kein Vorbescheid, so fordert der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Beteiligten unverzüglich auf, innerhalb von zwei Wochen schriftlich ihre Beisitzer zu benennen. Spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Benennungsfrist beraumt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung an. Dieser hat innerhalb einer 3-Monatsfrist stattzufinden. Kommt der Vorsitzende dieser

Verpflichtung nicht nach, hat der stellvertretende Vorsitzende auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten den Termin festzusetzen.

Eine Abschrift des Antrages an das Schiedsgericht ist dem Betroffenen mit der Aufforderung zur Benennung eines Beisitzers sowie den Beisitzern nach ihrer Benennung zuzustellen.

Die Beteiligten haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin Schriftsätze einzureichen. Je eine Abschrift ist vom Vorsitzenden der Gegenseite sowie den Beisitzern zu übersenden.

Vorbringen nach dem genannten Zeitraum kann das Schiedsgericht als verspätet zurückweisen. Eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO.

Diese Verfahrensvorschriften gelten auch für das Bundesschiedsgericht.

§ 11 Mündliche Verhandlung

Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen nach mündlicher Verhandlung. Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Zeugen werden nach ihrer Anhörung vom Vorsitzenden entlassen; sie haben dann die Verhandlung zu verlassen. Die Anwesenheit von nicht am Verfahren beteiligten Personen kann durch einstimmigen Beschluss des Schiedsgerichts mit Einwilligung der Streitbeteiligten zugelassen werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Alle Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Zugang der Ladung und Termin einzuhalten. Ein eingeschriebener Brief gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Jeder Verfahrensbeteiligte oder Zeuge kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten.

Die Beteiligten und die von diesen bestimmten Beisitzer sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens eine Entscheidung ergehen kann, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Ist ein nicht im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schiedsgerichts wohnhafter Zeuge zu hören, so kann dieser vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf Anordnung des Vorsitzenden durch dasjenige Schiedsgericht, welches für den Wohnsitz des Zeugen zuständig ist, angehört werden. Das Protokoll dieser Zeugenvernehmung ist dem Vorsitzenden, den Beisitzern und den übrigen Verfahrensbeteiligten vor der mündlichen Verhandlung zu übersenden. Es wird in der Verhandlung vom Protokollführer verlesen.

§ 12 Besorgnis der Befangenheit

Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann entsprechend den §§ 41 bis 49 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Bei der Beschlussfassung über das Ablehnungsgesuch wirkt der Abgelehnte nicht mit.

Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters ist an den Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts zu richten. Der Ablehnungsantrag ist nur statthaft, wenn er mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung schriftlich gestellt wird. Diese Frist gilt nicht, wenn der Ablehnungsgrund später entstanden ist.

§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu welchen die Beteiligten Stellung nehmen konnten. Die Schiedsgerichte gestalten das Verfahren nach eigenem Ermessen. Ziel soll es sein, möglichst in einem Termin zur Entscheidung zu gelangen. Eine gütliche Beilegung des Verfahrens soll vom Schiedsgericht in jedem Stadium angestrebt werden.

Die Verfahrensbeteiligten können sich auch übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Die Beteiligten haben das Recht, sich auf eigene Kosten in jedem Stadium des Verfahrens durch einen Anwalt, der Parteimitglied ist, vertreten zu lassen. Vor den Landesschiedsgerichten kann ein Landes- oder Bundesvorstandsmitglied, vor dem Bundes-

schiedsgericht ein Bundesvorstandsmitglied die Vertretung übernehmen. Auch bei Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts das persönliche Erscheinen des Beteiligten anordnen.

Über jede Verhandlung eines Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses muss den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben. Es hat Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen aller Beteiligten sowie die gefundene Entscheidung zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Protokollführer beim Bundesschiedsgericht durch den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer sowie den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Entscheidungen

Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung ergehen durch Urteil, Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des Schiedsgerichts.

Gelangt das Gericht zu der Überzeugung, es sei keine schuldhafte Verfehlung gegeben, so ist das Mitglied freizusprechen.

Stellt das Schiedsgericht fest, dass ein Verschulden des Betroffenen gering ist und die Folgen seiner Tat unbedeutend sind, dann kann das Schiedsgericht das Verfahren in jedem Stadium und in jeder Instanz einstellen. Die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Einstellung ist erforderlich.

Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnung der Partei gemäß Satzung und Schiedsgerichtsordnung trifft das Schiedsgericht entsprechend der Schwere des Verstoßes abgestufte Entscheidungen. Es kann auf die Erteilung einer Rüge, die Enthebung von Parteiämtern, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf die Dauer von höchstens zwei Jahren und auf Ausschluss aus der Partei erkennen.

Bei Maßnahmen von Vorständen gegen Mitglieder bestätigt das Schiedsgericht diese oder hebt die Ordnungsmaßnahmen auf. Für die Formulierung von Entscheidungen sind die Bestimmungen der ZPO analog anwendbar.

§ 15 Form der Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind als Ablehnung zu werten. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien innerhalb von längstens drei Wochen zuzustellen.

Alle Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Auf Antrag kann ein Schiedsgericht anordnen, dass der Tenor einer Entscheidung in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Die Form der Bekanntmachung wird vom Schiedsgericht in dem Beschluss festgelegt.

§ 16 Rechtsmittel

Beschlüsse der Landesschiedsgerichte können von den Beteiligten mit der Beschwerde, Urteile der Landesschiedsgerichte mit der Berufung angefochten werden.

Die Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 17 Rechtsmittel, Form und Frist

Berufung und Beschwerde sind innerhalb von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, die mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Eine Entscheidung ohne Rechtsmittelbelehrung setzt die Rechtsmittelfrist nicht in Gang.

Die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Das Landesschiedsgericht hat das Rechtsmittel mit den Akten unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. Die Rechtsmittelfristen sind eingehalten, wenn die Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen beim zuständigen Schiedsgericht oder bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle eingegangen sind.

§ 18 Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts

Stellt das Bundesschiedsgericht fest, dass einem Verfahrensbeteiligten ohne dessen Verschulden kein rechtliches Gehör gewährt worden ist, so kann das Bundesschiedsgericht die Angelegenheit durch Beschluss an das Landesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Eine gleiche Entscheidung ist möglich, wenn keine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts erfolgt ist.

Im Übrigen erkennt das Bundesschiedsgericht auf Zurückweisung der Berufung oder Beschwerde oder auf Aufhebung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts und Abweisung des Antrages oder Abänderung der Entscheidung der 1. Instanz.

§ 19 Sitz

Die Landesschiedsgerichte haben ihren Sitz am Sitz des Landesverbandes. Das Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz am Hauptsitz der Partei. Verhandlungen des Schiedsgerichts sollen am jeweiligen Sitz des Schiedsgerichts durchgeführt werden.

§ 20 Gebühren, Kosten und Auslagen

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.

Die Auslagen des Schiedsgerichts für Reisekosten, Übernachtungen, Porto, Spesen usw. gehen zu Lasten des Verbandes, bei dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Zeugenkosten gehen jeweils zu Lasten des Beteiligten, der den Zeugen benannt hat. Das Gericht kann deshalb die Ladung eines Zeugen davon abhängig machen, dass ein angemessener Vorschuss für den Zeugen einbezahlt wird oder der Zeuge schriftlich auf Auslagen verzichtet. Der Anspruch des Zeugen auf Reisekosten richtet sich gegen den Verband, in welchem das Schiedsgericht gebildet ist.

Durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten verursachte zusätzliche Kosten kann das Gericht diesem auferlegen.

§ 21 Wirksamkeit

Sollten Teile der Schiedsgerichtsordnung gegen die Satzung der Partei oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so sind ergänzend die Bestimmungen der ZPO anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die übrigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung bleiben jedoch wirksam.

**Parteiprogramm von
Konvent zur Reformation Deutschlands – Die Goldene Mitte
(KRD)**

0006

Was zeichnet die Partei KRD aus?

- Wir reden nicht nur, wir handeln!
- Wir sind nicht links oder rechts, nicht rot, grün, gelb oder schwarz – wir sind für die Menschen, liebend und wahrhaftig.
- Wir sprechen die Dinge an und kennen keine politischen Tabus.

1. Staat und Gesellschaft

- Einhaltung des Grundgesetzes, Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes
- Beendigung von Ausbeutung und Unterdrückung
- Der Staat wird Diener der Menschen
(Entwurf von Herrenchiemsee zum Grundgesetz in Art. 1 Abs. 1: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen“)
- Schaffung von Freiheit und echter Demokratie
- Stärkung kommunaler politischer Unabhängigkeit
(Stärkung und Umsetzung des grundgesetzlich verankerten Subsidiaritätsprinzips)
- Schaffung finanzieller Eigenversorgung der Städte und Gemeinden
- Vereinfachung des Rechtswesens
- Verwirklichung der Gewaltenteilung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und ausführender Gewalt
- Vereinfachung des Steuersystems, Schaffung von Abgabengerechtigkeit

2. Familie

- Förderung und Stärkung der Familien
- Anspruch auf kostengünstige KiTa-Plätze in entwicklungsförderlichen Kindertagesstätten
- Sozialer Wohnungsbau für Familien

3. Bildungswesen

- Schaffung moderner, kindgerechter Schulen für die unterschiedlichen Anlagen und Talente
- Schaffung neuer Bildungsstandards in Deutschland, die das Leben und den Menschen im Mittelpunkt sehen
- Förderung von Individualität und Persönlichkeit
- Schaffung am echten Leben ausgerichteter Bildungsinhalte und Lehrpläne
- Integration neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Lehrpläne
- Freiwilligkeit und Freude ersetzen Zwang und Druck
- Vermittlung von Werten, Selbstvertrauen und Liebesfähigkeit
- Abschaffung von Überforderung und Hausaufgaben
- Gleiche Chancen für alle Kinder – keine Selektion mehr nach sozialer Herkunft
- Der Lehrer ist Vorbild und Freund, Lernbegleiter und Wertevermittler

4. Wissenschaft

- Für eine freie Wissenschaft zum Wohle der Menschen
- Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit

- Etablierung von neuen Wissenschaftsstandards, die die Ganzheitlichkeit des Wissens, des Menschen und des Erkenntnisprozesses berücksichtigen

5. Geld- und Finanzwesen

0005

- Wiedereinführung einer starken D-Mark als schuld- und zinsfreie Zweitwährung
- Beendigung schädlicher Einflüsse durch Spekulanten und Großkapital
- Währungsstabilität anstelle beständiger Verteuerung

6. Wirtschaftswesen

- Sinnhaftigkeit statt Raubtierkapitalismus
- Die Wirtschaft wird Diener am Menschen
- Beendigung der Privatisierung der Profite und der Vergemeinschaftung von Industrieschäden
- Schaffung neuer und nachhaltiger Wirtschaftsformen
- Beendigung des Wachstumswahns

7. Arbeit und Soziales

- Schaffung von Arbeitsplätzen für jeden Arbeitswilligen – Arbeit gibt es mehr als genug
- Senkung der Arbeitszeiten
- Schaffung neuer und nachhaltiger Sozialsysteme

8. Gesundheitswesen

- Gesundheit wird ein Grundrecht
- Reformation des Gesundheitswesens
- Förderung einer ganzheitlichen Medizin -- wer heilt hat Recht
- Beseitigung schädlicher Lobbyeinflüsse
- Gesundheitshäuser statt Krankenhäuser
- Senkung der sogenannten Sozialbeiträge
- Schaffung einer alternativen Absicherung für den Krankheitsfall
- Schaffung menschenwürdiger Pflegesysteme

9. Rente

- Erneuerung des Rentenwesens
- Beendigung von Altersarmut
- Sozialer Wohnungsbau für Rentenempfänger

10. Medien

- Schaffung tatsächlich unabhängiger Medien
- Entmachtung lobbygesteuerter Presseorgane
- Einführung eines Wahrhaftigkeitsprinzips für alle Medien
- Abschaffung von Zwangsgebühren

11. Geheimdienste, Polizei, Sicherheit

- Beseitigung der Ursachen des Terrorismus – keine Waffenlieferungen mehr ins Ausland
- Abschaffung der Geheimdienste – Bedienstete werden für wichtigere Aufgaben gebraucht
- Beschützen statt Überwachen
- Beseitigung der Ursachen von Kriminalität
- Die Polizei wird wieder als Dein Freund und Helfer regional organisiert
- Die Polizei ist wieder ein Freiheitsgarant anstatt ein Handlanger des Überwachungsstaates
- Vollstreckungsbedienstete werden Ordnungshüter
- Polizeigewalttäter werden Konfliktbewältiger

12. Ökologie/Landwirtschaft

- Förderung natürlicher Landwirtschaft
- Verbot von umweltverseuchenden Pflanzenschutzmitteln
- Vielfalt statt Gentechnik

13. Energie

- Dezentrale und saubere Energieerzeugung
- Bezahlbare Energie und Kraftstoffe für alle
- Förderung alternativer Energiegewinnungsverfahren

14. Verkehr

- Kostenfreier Nahverkehr
- Kostengünstiger Fernverkehr